

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 71 „Derkerborn – Kalvarienberg“

Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 27.07.2001

Gemäß der Anlage 1 der oben genannten Richtlinie ist für die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon – Stadt Nr. 71 „Derkerborn – Kalvarienberg“ aufgrund der festzusetzenden Größe der Grundfläche eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen (Ziffer 18.7.2).

Vorbemerkung

Der Planungsausschuss der Stadt Brilon hat am 31.01.2002 beschlossen, westlich der bestehenden Bebauung zwischen „Müggenborn“ und „Auf dem schönen Felde“ ein neues Wohngebiet auszuweisen.

Der Planbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon – Bereich Brilon – Stadt – als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Brilon liegt im östlichen Teil des Sauerlandes ca. 35 km östlich von Arnsberg und ca. 35 km südlich von Paderborn auf der Briloner Hochebene. Durch Brilon führen die für den überregionalen Verkehr wichtigen Bundesstraßen B 7, B 480 und B 251. Die B 7 bildet in Ost-West-Richtung die Verkehrsachse Meschede-Brilon-Marsberg und in Nord-Süd-Richtung ist die B 480 die Achse Paderborn-Brilon-Olsberg/Winterberg. Die B 251 verbindet Brilon mit dem nordhessischen Bereich (Willingen). Zudem bilden die Bundesstraßen B 7 und B 480 die Verbindung zwischen der in Bestwig endenden A 46 und dem Autobahnkreuz A 33/A 44 Wünnenberg/Haaren. Die von Brilon in das obere Sauerland führende B 480 sowie die B 251 sind wichtige Ferienrouten des Fremdenverkehrs.

Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Straße „Derkerborn“ und an das Baugebiet „Müggenborn“. Nordöstlich schließt sich das Baugebiet „Lehmkuhle“ an. Im Südosten bildet der von der Ackerstraße abgehende Weg Flurstück 321 die Abgrenzung. Zum Südwesten grenzt das Plangebiet an die landwirtschaftlich genutzte freie Feldflur.

Die bauliche Entwicklung in den festgesetzten Wohnbauflächen ist weitgehend abgeschlossen. Alternative Flächen stehen nicht zur Verfügung.

Die Größe des überplanten Gebietes beträgt rd. 11,6 ha. Gemäß Nr. 18.7.2 Anlage 1 UVP-Gesetz besteht aufgrund der Erreichung des unteren Prüfwertes von 20.000 qm Grundfläche die Pflicht zur „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVP-Gesetz.“

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe des Vorhabens

Die Größe des überplanten Gebietes beträgt rd. 11,6 ha.

Das Plangebiet hat in Ost-West-Richtung eine max. Länge von 470 m und in Nord-Süd-Richtung eine max. Breite von 450 m. Das vorhandene Gelände steigt von rd. 453,00 m ü. NN im Norden bis auf rd. 480,00 ü. NN im Süden.

Die vorgeschlagene überbaubare Grundfläche (GE) wird eine Größe von rd. 26.000 m² erreichen.

Der überwiegende Teil der Plangebietsflächen wird bisher landwirtschaftlich genutzt.

Durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung werden die möglichen Belastungen in bezug auf Abfallerzeugung und Unfallrisiko, als vertretbar angesehen.

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Aufgrund der Art der baulichen Nutzung und des Maßes der baulichen Nutzung ist ein erhöhter Versiegelungsgrad gegenüber des IST-Zustandes zu erwarten, jedoch als vertretbar anzusehen. Eine nach § 51 a des Landeswassergesetzes von Nordrhein-Westfalen wünschenswerte Versickerung des Niederschlagswassers wird aufgrund eines Versickerungsgutachtens der Baugrunder Ingenieure, Institut für Erd- und Grundbau, Arnsberg vom 09.11.2000 wegen der anstehenden Untergrundverhältnisse nicht empfohlen. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die Höhenbegrenzung der Gebäude nicht erwartet. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan kompensiert.

1.3 Abfallerzeugung

Durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung werden die möglichen Belastungen in bezug auf Abfallerzeugung als vertretbar angesehen.

Im Plangebiet anfallender Abfall wird genehmigten Deponien zugeführt. Häuslicher Abfall wird durch öffentliche Abfallbeseitigung entsorgt.

1.4 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Im Plangebiet wird ausschließlich Wohnbebauung sowie die ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes und nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen. Umweltverschmutzungen und Belästigungen über das erlaubte Maß hinaus sind deshalb nicht zu besorgen. Bezüglich der Verkehrsbelastung wird ein Verkehrsgutachten erstellt.

1.5 Unfallrisiko

Von einem besonderen Unfallrisiko, insbesondere im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien ist in diesem Falle, aufgrund der getroffenen Festsetzungen, nicht auszugehen.

2. Standort des Vorhabens**2.1 Nutzungskriterien**

Das Plangebiet liegt am Stadtrand und wird heute zum größten Teil landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzung wird entsprechend der Flächennutzungsplandarstellung in Wohnnutzung gewandelt. Dazu werden auch die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen geschaffen und angepasst.

2.2 Qualitätskriterien

Besondere Qualitätskriterien des Gebietes sind nicht festzustellen.

2.3 Schutzkriterien

Vom Plangebiet werden festgesetzte Schutzgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie Denkmale nicht berührt.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Durch das Vorhaben gehen, wie unter den Nummern 1-2 dargelegt, keine erheblichen Auswirkungen aus.

4. Ergebnis

Nach Einschätzung der Stadt Brilon sind aufgrund dieser Vorprüfung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu befürchten. Es liegt deshalb keine UVP-Pflicht vor.

Aufgestellt:

Meschede, den 11.11.2002


Hans-Georg Bingener
Dipl.-Ing.

Brilon, den 29.04.2003

